

00SV/24/020-1

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Gebührenordnung der Stadt Burg Stargard für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkgebührenordnung)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Christoph Ruchay	<i>Datum</i> 16.10.2024 <i>Einreicher:</i> Herr Ruchay
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	11.11.2024	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	03.12.2024	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	19.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die anliegende Gebührenordnung der Stadt Burg Stargard für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkgebührenordnung), die als Anlage 1 der Beschlussvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wurde und setzt die zu zahlende jährliche Gebühr auf 150,00 Euro fest.

Sachverhalt

Bisher war die Gebühr für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises bundeseinheitlich in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geregelt. Der dortige Gebührenrahmen ließ eine Höchstgebühr von 30,70 Euro pro Jahr zu. Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften wurden die Länder ermächtigt, die Gebühren für Bewohnerparkausweise durch eigene Gebührenordnungen anzupassen. Diese Ermächtigung kann auf die Kommunen übertragen werden. Mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel vom 29. September 2022 (GVOBl. M-V, S. 536) hat das Land Mecklenburg-Vorpommern von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und den Kommunen ermöglicht, die Gebührenhöhe für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen eigenständig festzulegen.

Für die Bestimmung der Gebührenhöhe sind neben den Kosten des Verwaltungsaufwandes auch die Bedeutung der Parkmöglichkeit bzw. deren wirtschaftlicher Wert oder sonstiger Nutzen der Parkmöglichkeit maßgeblich.

Grundsätzlich wird eine Gebührenerhebung für Bewohnerparkausweise verwaltungsseitig in einem Umfang von 10,- bis 15,- € pro Monat als verhältnismäßig erachtet, insbesondere im Vergleich zu marktüblichen Kosten bei privater Stellplatzvermietung. Eine Obergrenze gibt es nicht. Insoweit ist die künftige Höhe der Bewohnerparkgebühr durch politischen Beschluss festzulegen. Der Beschluss einer entsprechenden Gebührenordnung ist für die weitere Erteilung von Bewohnerparkausweisen zwingend notwendig.

Rechtliche Grundlagen

Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel vom 29. September 2022 (GVOBl. M-V, S. 536)

Als rechtliche Grundlage für die Erhebung der Bewohnerparkgebühren muss eine Bewohnerparkgebührenverordnung erlassen werden (Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	ja	2025
Finanzhaushalt	ja	2025

Derzeit werden durch Anwohner der Stadt Burg Stargard 26 Bewohnerparkausweise in Anspruch genommen. Die entsprechenden Einnahmen betragen 780,00 € bei einer Gebühr von 30,00 € je Parkausweis.

Mehreinnahmen: bei einer Gebühr von 150 €/jährlich - schätzungsweise 2 bis 2,5 T€ / Jahr

Einmalige Kosten im dreistelligen Bereich würden durch die Beschilderung von Gebieten anfallen.

Anlage/n

1	Bewohnerparkgebuehrenordnung (öffentlich)
4	Lageplan Parkflächen Burg Stargard (öffentlich)
5	Parkplätze bebildert (öffentlich)
6	Auflistung Parkraum Burg Stargard (öffentlich)

Gebührenordnung der Stadt Burg Stargard für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner (Bewohnerparkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel vom 29. September 2022 (GVOBl. M-V, S. 536), des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am mit Beschluss-Nr. folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweise), die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind. Bewohnerparkgebiete in Burg Stargard sind folgende Straßen: Bachstraße, Kurze Straße, Lange Straße, Am Markt, Grabenstraße, Am Berge, Neue Straße.

§ 2 Berechtigter

Der Antragsteller muss die Erklärung abgeben, dass ihm keine private Abstellmöglichkeit zur Verfügung steht bzw. auf dem Grundstück vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 3 Ausstellungszeitraum

- (1) Der Bewohnerparkausweis wird befristet für ein Jahr ausgestellt.
- (2) Fristbeginn ist das Datum der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Antrag kann frühestens einen Monat vor Fristablauf des aktuell gültigen Ausweises gestellt werden.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe beträgt €.
- (2) Für Änderungen des Bewohnerparkausweises sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust/Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung bzw. Ersatzausstellung nicht berührt.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Aushändigung des Bewohnerparkausweises bzw. bei postalischer Antragstellung mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Auf Antrag kann für die Gebührenschuld bei Vorliegen der Voraussetzungen Ratenzahlung bewilligt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg Stargard, den

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Anlage:

Antrag Bewohnerparkausweis

Antragsteller, Firma, Stempel

Amt Stargarder Land
Bau- und Ordnungsamt
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Antrag auf Erteilung eines Bewohner-Parkausweises

gemäß § 45 1 b Nr. 2 a Straßenverkehrsordnung (StVO)

Ich beantrage einen Bewohner-Parkausweis (PKW oder gleichgestelltes Fahrzeug) für

Name, Vorname des Antragstellers

Geburtsdatum

Telefon

Fax

Wohnanschrift

Name der Car-Sharing-Organisation (Aufschrift, Aufkleber am Fahrzeug erforderlich)

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Ich wohne dauernd in der vorgenannten Wohnung. |
| <input type="checkbox"/> | Ich bin Halter des vorgenannten Fahrzeuges. |
| <input type="checkbox"/> | Ich bin nicht Halter des vorgenannten Fahrzeuges, nutze es aber dauernd. |
| <input type="checkbox"/> | Ich habe keinen eigenen Stellplatz oder Garage. |
| <input type="checkbox"/> | Ich bin (Mit-)Eigentümer oder (Mit-)Besitzer des Gebäudes, in dem ich wohne. |
| <input type="checkbox"/> | Auf dem Grundstück sind keine oder nicht genügend Stellplätze oder Garagen vorhanden. |
| <input type="checkbox"/> | Ich bin Geschäftsinhaber(in) des Einzelhandelsgeschäftes. |

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben die Aufhebung der Bewohnerparkgenehmigung und die Einziehung des Parkausweises zur Folge haben können.

<input type="checkbox"/>	Personalausweis / Reisepass	PA-Nr.:	<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Meldebehörde
<input type="checkbox"/>	Fahrzeugschein		<input type="checkbox"/>	Führerschein
<input type="checkbox"/>	Bescheinigung des Fahrzeughalters, wonach ich befugt bin, das Fahrzeug dauernd zu nutzen.			
<input type="checkbox"/>	Vollmacht			

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Verfügung

I. Bewohner-Parkausweis gemäß § 45 (1 b) Nr. 2 a StVO erteilt.

Bewohnerparkbereich

Kfz-Kennzeichen

Gültig bis

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

III. Gebührenbewertung

IV. Zum Akt

Ort, Datum

Straßenverkehrsbehörde

Unterschrift

II. Bewohner-Parkausweis – mit Planausschnitten – ausgehändigt.

Lageplan Parkflächen Burg Stargard



Parkraumkonzept Stadt Burg Stargard Bilder

1. Areal am Rathaus



2. Parkplatz Rathaus

Oben:



Unten:



3. Grabenstraße bei Pflegeheim



4. Am Markt Seite Kirche



5. Am Markt Seite Hotel



6. Papiermühlenweg an der Brücke





7. Walkmüllerweg längs der Straße



8. Bachstraße längs der Straße



9. Kurze Straße längs der Straße



- Kurze Straße – Lange Straße Kreuzung

10. Lange Straße längs der Straße



11. Jungfernbrunnen



12. Weinbergsweg Schotterfläche



13. Gartenstraße / Sabeler Weg



14. Teschendorfer Chaussee



15. Am Sportplatz Schotterfläche



16. Rosenstraße am Sportplatz





17. Klüschenbergstraße linke Straßenseite



18. Am Berge / Mühlenstraße



19. Parkplatz Burg + Wiese





20. Sabeler Weg Treppe Klüschenberg



21. Klüschenbergstraße bei Brücke



22. Klüschenbergstraße rechts Schulen



23. Neue Straße Sandplatz vor Neubau



24. Klüschenberg Platz Gaststätte



25. Rosenstraße Straßenrand



26. Marie-Hager-Haus / Bibliothek



27. Neue Straße linke Seitenstraße



28. Am Winkel



29. Weinbergsweg Seite



30. Friedhof



31. Am Berge



32. Mühlenstraße an Kurve, gegenüber Fleischer



Parkraumkonzept der Stadt Burg Stargard

Nr.	Lage	Stellplätze	Regelung	Anmerkungen
1	Areal am Rathaus	35 + 2 für Beh.	frei	
2	Parkplatz Rathaus	10 + 2 für Beh. + 2 reserviert	frei	
3	Grabenstraße bei Pflegeheim	5 + 1 für Beh.	frei	
4	Am Markt Seite Kirche	6 + 1 für Beh. + 1 für Besucher Zahnarzt / Sparkasse	mit Parkscheibe 1h Mo-Fr 9-18 Uhr	6 Sonderparkflächen Sparkasse
5	Am Markt Seite Hotel	20 + 3 für Beh.	mit Parkscheibe 2h Mo-Fr 9-18 Uhr	
6	Papiermühlenweg an der Brücke	15 + 1 für Beh. + 1 für Motorrad	frei	
7	Walkmüllerweg längs der Straße	15	frei	
8	Bachstraße längs der Straße	9, max. 10	mit Parkscheibe 1 h Mo-Fr 9-18 Uhr	
9	Kurze Straße längs der Straße	14	2 h mit Parkscheibe	
10	Lange Straße längs der Straße	27-30	mit Parkscheibe 1 h Mo-Fr 9-18 Uhr	
11	Jungfernbrunnen	5-7	frei; Parkverbot Mo, Di, Do 7-10 h, 15-17 h	
12	Weinbergsweg Schotterfläche	20-25	frei	
13	Gartenstraße / Sabeler Weg	9 + 1 für Beh.	frei	
14	Teschendorfer Chaussee	13 + 2 für Beh.	frei	
15	Am Sportplatz Schotterfläche	20 + 1 für Beh.	mit Parkuhr 4 h 9-18 Uhr	
16	Rosenstraße am Sportplatz	40 + 3 für Beh.	frei	
17	Klüschenbergstraße linke Straßenseite	35 + 2 für Beh.	frei	
18	Am Berge / Mühlenstraße	3	frei	Fl. 9, Flst. 135
19	Parkplatz Burg + Wiese	90-95	Parkautomat 9-20 h	
20	Sabeler Weg bei Bredemeier	17	frei	
21	Klüschenbergstraße bei Brücke	10	frei	
22	Klüschenbergstraße rechts Schulen	21	mit Parkuhr 15 min Mo-Fr 6-13 Uhr, Rest frei	
23	Neue Straße Sandplatz Neubau	5	frei	
24	Klüschenberg Platz Gaststätte	10 + 1 Beh.	frei	
25	Rosenstraße Straßenrand	10	frei	
26	Marie-Hager-Haus / Bibliothek	8 + 1 für Beh.	frei	
27	Neue Straße linke Straßenseite	4	frei	
28	Am Winkel	4	frei	
29	Weinbergsweg Seite	12	frei	
30	Friedhof	30 + 2 für Beh.	frei	
31	Am Berge	6	frei	
32	Mühlenstraße/Ecke Bachstraße bei Hellwig	4	mit Parkuhr 1h Mo-Fr 9-18 Uhr	Fl. 9, Flst. 134/1